

Religiöse Festtage

Schulbesuch bzw. Fernbleiben vom Unterricht

- • An allen religiösen Festtagen, die in Österreich keine gesetzlichen Feiertage sind, besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Schulbesuch.
- • Daraus folgt, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in der
- unterrichtsfreien Zeit an religiösen Festen teilnehmen sollten.
- • In besonderen Fällen kann Schülerinnen und Schülern allerdings auf deren
- Ansuchen hin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des
- Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) erteilt
- werden.
- • Bei dieser Entscheidung ist die individuelle Situation der einzelnen Schülerin bzw.
- des einzelnen Schülers zu berücksichtigen und zu prüfen, ob die Erlaubnis zum
- Fernbleiben pädagogisch vertretbar ist. Nicht vertretbar ist das Fernbleiben
- jedenfalls dann, wenn an diesen Tagen bereits Schularbeitstermine oder andere
- Leistungsfeststellungen anberaumt wurden.
- • Vor allem leistungsschwache Schülerinnen und Schüler sind anzuhalten, am
- Unterricht teilzunehmen.
- • Ein eigenmächtiges Fernbleiben ohne Ansuchen bzw. Genehmigung ist nicht
- zulässig.
-
- Weitere Infos:
- Erlass des BMBWF
- https://rundschriften.bmbwf.gv.at/download/beilage_rs2025-8_erlass_bmbwf_bdoee.pdf